

Mitgeteilt ; Zentralverein

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kurzem erschienenen „Verhandlungen“ dieser XVI. allgemeinen Konferenz ist der Bericht veröffentlicht.

Katastermassstäbe in Oesterreich.

Die erste Aufnahme des österreichischen Katasters ist fast durchgehends im Massverhältnis 1:2880, 1 Zoll = 40 Klafter (1 Klafter = 6 Fuss à 12 Zoll) zur Darstellung gebracht. Wo ein grösseres Massverhältnis der Darstellung zu Grunde gelegt werden musste, gelangten die Massverhältnisse 1:1440 oder 1:720 zur Anwendung; anderseits wurden bei grossen Parzellen 1:5760 als Massverhältnis angenommen.

Aus Anlass der im Jahre 1873 stattgefundenen Beratung zum Zwecke der Einführung des Metermasses wurde für Neuvermessung ganzer Gemeinden das Massverhältnis 1:2500 festgesetzt und dort, wo ein grösseres Massverhältnis erforderlich ist, 1:1250 oder 1:625 angeordnet. Auch werden wichtige Gebiete, Städte etc. im Mass 1:1000 ausgeführt.

Oesterr. Ztschr. f. Verm.-Wesen.

Mitgeteilt.

Vergebungen. Bern: Die Vermessung der Gemeinde Reutigen (ca. 1100 ha), Nied. Simmenthal, sowie des Berggebietes von Blumenstein (ca. 900 ha) ist unserem Kollegen, Herrn Konk.-Geom. Studer in Nidau, übertragen worden; diejenige von Ober- und Nieder-Stocken (ca. 1000 ha) an H. Luder in Burgdorf.

Zentralverein.

Als neues Mitglied begrüssen wir:
Herrn *Denzler Arnold*, in Jona bei Rapperswil.

Adressänderung:
R. Sigg, Geometer, Wienerberg Rotmonten, St. Gallen.
